

1.) Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Vertrages zwischen dem Auftraggeber - nachfolgend „AG“ und dem Auftragnehmer - nachfolgend „AN“ genannt. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des AN werden nicht anerkannt.

Dies gilt auch dann, wenn der AG die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos entgegengenommen hat, es sei denn, der AG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der AG sich schriftlich vollständig oder teilweise mit diesen einverstanden erklärt hat.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auf für künftige Verträge mit demselben AG, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste.

2.) Angebot und Beauftragung

2.1 Soweit schriftlich zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart worden ist, sind alle Angebote, Kostenvoranschläge, Vorarbeiten, Muster und Materialproben für den AG unverbindlich und kostenlos.

2.2 Der AN hält sich an sein Angebot sechzig (60) Kalendertage gebunden, es sei denn in den Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen ist durch den AG etwas Abweichendes bestimmt.

2.3 Der AN ist verpflichtet sich vor Abgabe seines Angebotes über sämtliche Umstände, die im Hinblick auf Umfang, Ausführungszeit, Vergütung oder in sonstiger Hinsicht für seine Bau- bzw. Montageleistung von Bedeutung sind, umfassend zu informieren und sie entsprechend zu berücksichtigen.

2.4 Änderungen des Leistungsverzeichnisses durch den AN oder Dritte sind unzulässig, Alternativvorschläge sind separat einzureichen und mit dem Vermerk - „Alternative“ kenntlich zu machen.

2.5 Der AN hat insbesondere:

- Die Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen zu prüfen und etwaige auftretende Unklarheiten oder Widersprüche mit dem AG zu klären und etwaige Bedenken gegen die Ausführung der angefragten Leistungen vor oder bei Angebotsabgabe diesem schriftlich mitzuteilen;
- sich vor Angebotsabgabe nach Absprache mit dem AG über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle bezüglich der Baustelleneinrichtung, des Transportes zur und auf der Baustelle, der Lagerung, der Anschlüsse für Wasser und Energie usw. zu unterrichten.

2.6 Der AN kann sich nach Vertragsabschluss nicht darauf berufen, er habe die vorstehenden Umstände und Vertragsunterlagen nicht ausreichend zur Kenntnis genommen oder zur Kenntnis nehmen können, soweit er nicht vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hingewiesen hat. Die gesetzlichen Anfechtungsrechte und die Rechte des AN wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

2.7 Der AN ist zudem verpflichtet, dem AG bereits mit Vertragsunterzeichnung das für ihn im Rahmen der Bauabzugsbesteuerung zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und alle weiteren für das Bauabzugssteuerverfahren erforderlichen Auskünfte anzugeben. Im Übrigen gilt Punkt 14.7.

2.8 Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder mit vollständiger Angabe von Firma, Rechtsform, gesetzlichen Vertretern, Postanschrift und Kommunikationsverbindungen zu übergeben. In diesem Zusammenhang haben die gemeinschaftlichen Bieter ein oder mehrere rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter zu benennen und deren schriftliche Vollmacht vorzulegen.

2.9 Jeder Auftrag bzw. Bestellung und auch jede Änderung der Bestellung, Nachträge und sonstige Vertragsänderungen müssen für die rechtliche Wirksamkeit vor Ausführung der Leistungen von einer rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Person des AG grundsätzlich schriftlich erteilt werden.

3.) Qualität und SGU

3.1 Der AN hat die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz einzuhalten. Der AN verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und ist zertifiziert nach SCC oder auditiert nach SCC Dokument 010 und gewährleistet eine fach- und sachgerechte Durchführung der beauftragten Leistungen und die Übereinstimmung derselben mit allen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Unfallschutz und für die Sicherheit.

3.2 Der AN wird alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Umwelt vor Verschmutzung zu bewahren. Er hat alle notwendigen Vorsichts-, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen.

3.3 Der AN ist für die strikte Einhaltung sämtlicher mit der Durchführung der Vertragsleistungen in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere von Arbeits-, Unfallschutz- und Umweltschutzbestimmungen sowie Sicherheitsregeln und Vorschriften des AG und dessen Kunden verantwortlich und für sämtliche Schäden, die er dem AG oder Dritten schuldhaft zufügt, haftbar.

3.4 Dem AN obliegt für seinen eigenen Leistungsbereich die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Etwaige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Sicherheitseinrichtungen in diesem Zusammenhang sind vom AN zu erbringen.

4.) Vertragsbestandteile

4.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, sind Vertragsbestandteile und Grundlage für die zu erbringenden Leistungen des AN nachfolgende Dokumente in der aufgeführten Reihenfolge. Diese Reihenfolge gilt auch für die Auslegung bei Widersprüchen

- 1) Der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag bzw. das Auftragschreiben;
- 2) das Verhandlungs- bzw. Besprechungsprotokoll
- 3) die Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen (z. B. Leistungsverzeichnis, Pläne, besondere Vertragsbedingungen, standortspezifische zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche technische Vertragsbedingungen) und standortspezifische zusätzliche Vertragsbedingungen für die Abwicklung von Bau- und Montageleistungen an dem jeweiligen Bau- und Montagestandort.
- 4) die den speziellen Leistungsumfang des AN betreffenden Spezifikationen, Festlegungen, Auflagen und Nebenbestimmungen aus öffentlichen Genehmigungen wie z. B. der Baugenehmigung;
- 5) diese Ergänzenden Vertragsbedingungen;

4.2 Darüber hinaus sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, alle einschlägigen DIN-Normen und sonstigen technischen Vorschriften sowie die jeweilige Landesbauordnung, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie sämtliche bezogen auf die übertragenen Leistungen maßgeblichen behördlichen Vorschriften einzuhalten.

5.) Ausführung der Leistungen

5.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

5.2 Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.

5.3 Änderungen hinsichtlich des Bauinhalts und/oder der Baumstände (inkl. Bauzeit) anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber unter Berücksichtigung von §§ 315 ff. BGB vorbehalten.

5.4 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, soweit der Betrieb des AN auf derartige Leistungen eingerichtet ist.

5.5 Die Vergütung für die Leistungen nach Punkt 5.1 und 5.2 bestimmt sich, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Ursprungskalkulation), den besonderen Kosten der geforderten Leistung und/oder unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten. Sie ist vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

5.6 Soweit sich der AN berechtigterweise auf die Vorschrift des § 650 c Absatz 3 BGB berufen kann, vereinbaren die Parteien, dass der AG anstelle der genannten vorläufigen Zahlung der Mehrvergütung nach seiner Wahl bis zur endgültigen Klärung auch eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft etc.) in entsprechender Höhe erbringen kann.

5.7 Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5.8 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln. Im Übrigen gilt Punkt 17.

5.9 Der AN hat kostenfrei für den AG die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl, vor Unwetter- und Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner hat der AN kostenfrei Schnee und Eis zu beseitigen.

5.10 Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des AG innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des AN entfernt oder auf seine Rechnung veräußert werden.

5.11 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen.

5.12 Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von AG und AN festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Diese gemeinsame Feststellung gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme bzw. Teilabnahme i. S. d. § 640 BGB.

5.13 Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende, ausreichend sachverständige technische Aufsicht zu stellen, die dem AG bei Ausführungsbeginn namentlich benannt wird und mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss. Diese muss, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Eine Auswechslung ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen und kann nur mit Einverständnis des AG erfolgen, welche von dem AG aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

5.14 Auf der Baustelle dürfen nur geeignete Mitarbeiter, bei denen die erforderlichen Vorgesorgeuntersuchungen zu dem Ergebnis „keine gesundheitlichen Bedenken“ geführt haben, eingesetzt werden.

5.15 Soweit der AN für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Für etwaig nötige Bauhilfsmaßnahmen hat der AN die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst und auf seine Kosten einzuholen.

5.16 Spätestens bei der rechtsgeschäftlichen Abnahme i. S. d. § 640 BGB sind die nach den vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen für die vom AN hergestellten baulichen Anlagen einzureichen.

5.17 Der AN hat an den vom AG anberaumten Baustellenbesprechungen teilzunehmen. Der AN ist verpflichtet, tägliche Bautagesberichte zu führen und davon dem Vertreter des AG mindestens wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs), Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

5.18 Die Stellung der Baustelleneinrichtung ist grundsätzlich Sache des AN. Der AN hat sich jedoch dahingehend mit der Bauleitung bzw. Montageaufsicht des AG abzustimmen.

5.19 Einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung bestimmter Lager- und Arbeitsplätze hat der AN nicht. Die Nutzung des Geländes als Lagerfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet. Die Errichtung von Wohnunterkünften auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt. Der AN hat für den Transport und die Unterbringung seiner Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat insbesondere Tagesunterkünfte, Sanitäreinrichtungen, Materiallagerräume, Werkstatt- und Bürocontainer für die in seinem Auftrag bzw. im Auftrag seiner Nachunternehmer tätigen Arbeiter auf seine Kosten zu beschaffen, herzurichten, zu unterhalten und zu beräumen.

Der AN sichert zu, hinsichtlich der von ihm errichteten und unterhaltenen Räumlichkeiten die gesetzlichen Bestimmungen in alleiniger Verantwortung zu beachten. Wenn und soweit über die Baustelle hinaus Flächen zur Abarbeitung des beauftragten Leistungsumfangs erforderlich sein sollten, hat der AN diese in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen.

5.20 Der AN haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm beigelegter Sachen. Er hat den AG über jede Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.

5.21 Vom AG beigelegte Sachen werden im Auftrag des AG be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum des AG. Bei der Verarbeitung mit anderen, dem AG nicht gehörenden Sachen steht dem AG das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Bestellung des AG zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des AG für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der AN die Sachen unentgeltlich für den AG. Das gleiche gilt, wenn Eigentum des AG durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

6.) Leistungsdurchführung durch Dritte

6.1 Dem AN ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ohne schriftliche Zustimmung des AG ganz oder teilweise weiter zu vergeben. Der AN verpflichtet sich, bei einem Einsatz von Subunternehmern diese dem AG schriftlich und vor Einsatzbeginn zur Bestätigung zu benennen. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist wie der Einsatz von Subunternehmern zu behandeln.

6.2 Der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften sowie Lieferungen und Leistungen aus Nicht-EU-Ländern bedürfen ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Der AN hat zu gewährleisten, dass das von ihm eingesetzte ausländische Personal sich in deutscher Sprache verständigen kann. Alle Kosten, die mit der Nichteinhaltung der vorstehenden Vereinbarungen entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der AN stellt den AG frei von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung vorgenannter Bestimmungen ergeben.

6.3 Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer muss der AN vertraglich sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

7.) Vergütung

7.1 Soweit nichts anderes bestimmt, sind alle vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

7.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich auf der Grundlage der am Tage der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

7.3 Mit den Preisen sind alle Leistungen, die in dem Vertrag, in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen, abgegolten.

7.4 Der AN hat dem AG eine Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Massenüberschreitung für ihn erkennbar wird. Stundenlohnarbeiten bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Anzeige des AN und schriftlichen Bestätigung des AG.

7.5 Stundenlohnnachweise sind innerhalb von drei (3) Tagen dem AG vorzulegen. Die Anerkennung von Stundenlohnnachweisen ist nicht möglich, wenn diese die erbrachten Leistungen nicht so klar beschreiben, dass eine nachträgliche Überprüfung durch eine fachkundige dritte Person möglich ist.

Die Gegenzeichnung der Stundenlohnnachweise bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten, jedoch nicht den daraus evtl. entstehenden Vergütungsanspruch; hierfür ist der Vertrag maßgeblich.

8.) Termine und Behinderung

8.1 Behinderungen des Bauablaufs sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn diese offenkundig sind. Behinderungen, die dem AG nicht schriftlich mitgeteilt werden, haben keinerlei Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und/oder die Vertragstermine. Der AN kann auch keinen Anspruch auf Mehrkosten daraus herleiten. Gelingt eine Einigung über neue Ausführungsfristen und/oder die mit einer Vertragsstrafe zu belegenden Termine nicht, ist der AG berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.

8.2 Sofern und soweit sich der AN nach den ursprünglichen Ausführungsfristen und/oder den ursprünglichen Vertragsterminen in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des AG durch die Aufstellung neuer Ausführungsfristen und/oder neuer Vertragstermine nicht berührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten.

9.) Vertragsstrafe

9.1 Der AN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn ein pönalisierter Termin überschritten wird. Der AG ist berechtigt, für den Fall des Verzuges Vertragsstrafen in Höhe von 0,2 % je Kalendertag, max. 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes geltend zu machen.

9.2 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei Überschreitung von Zwischenterminen der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin bei Berechnung der Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.3 Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung und durch Aufrechnung mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich. Soweit Termine neu vereinbart werden, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Auf Schadenersatzansprüche sind Vertragsstrafenansprüche wegen des Leistungsverzuges anzurechnen.

10.) Haftung/Sachmängelansprüche

10.1 Soweit in diesen Bestimmungen sowie zwischen den Parteien nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Haftung, insbesondere die Haftung des AN für Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 634 a BGB.

10.2 Eine Nachbesserung/Nacherfüllung vor bzw. nach Abnahme gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, das Abwarten des zweiten Nachbesserungsversuchs ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar. Darüber hinaus ist das Setzen einer Nachbesserungsfrist dann entbehrlich und der AG ohne Fristsetzung berechtigt, die Nachbesserung selbst oder durch einen Drittunternehmer durchzuführen, soweit eine Fristsetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Nachbesserung durch den AG selbst oder einen Drittunternehmer erfordert.

Eine Fristsetzung ist auch dann entbehrlich, wenn der AN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Die Entziehung des Auftrags kann auf einen abgrenzbaren Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

10.3 Der AN hat sich bei der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles nach den betrieblichen Belangen des AG bzw. Kunden des AG zu richten. Sämtliche hierfür dem AG entstehenden Kosten trägt der AN. Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den AN nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.

10.4 Der AN sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

10.5 Sollte sich innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme bzw. Gefahrübergang ein Sachmangel zeigen, so wird vermutet, dass eine Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes bereits bei Gefahrübergang gegeben war.

10.6 Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadenersatzansprüche genannt) des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den AG, Gesundheits- oder Körperschäden des AN infolge einer vom AG zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AG. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatzanspruch des AN gegen den AG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch den AG gehaftet wird.

11.) Versicherungen

11.1 Der AN muss, soweit nichts Abweichendes vereinbart, auf eigene Kosten für die Dauer der Ausführung über

- eine Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Produkthaftpflichtversicherung mit nachfolgenden

Mindestdeckungssummen:

- EUR 2.500.000 pro Schadensfall für Personenschäden
 - EUR 2.500.000 pro Schadensfall für Sachschäden
 - EUR 1.000.000 pro Schadensfall für Vermögensschäden
 - eine Umwelthaftpflichtversicherung mit nachfolgender Mindestdeckungssumme:
 - EUR 2.500.000 pro Schadensfall
- verfügen.

11.2 Die vom AN abzuschließende Versicherung muss auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden umfassen. Der Nachweis entsprechender Haftpflichtversicherungen und der Bezahlung der Prämie ist dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss zu übergeben.

12.) Abnahme und Gefahrtragung

12.1 Die Abnahme des fertig gestellten vertraglichen Leistungsumfanges erfolgt nur, wenn dieser vollständig und ohne wesentliche Mängel insgesamt abgeliefert und vom AG für in Ordnung und einwandfrei befunden worden ist. Die erfolgreiche Abnahme wird durch ein förmliches, vom AG und AN rechtsverbindlich unterzeichnetes Abnahmeprotokoll dokumentiert.

12.2 Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken, die notwendigen Tests und Inbetriebnahmen durchzuführen und dabei die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen der Abnahme sind:

- 1) die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher dem AN übertragenen Leistungen in einer im wesentlichen mängelfreien Ausführung, bei der unwesentliche Mängel bzw. nicht erledigte unwesentliche Restarbeiten unschädlich sind;
- 2) das Vorliegen aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlicher Genehmigungen und Abnahmen beziehungsweise die Vorlage entsprechender Bescheinigungen durch den AN sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen;
- 3) die Vorlage sämtlicher vom AN zu erstellenden Bestands- und Revisionspläne, Betriebsbeschreibungen, Messprotokolle/Bedienungsanleitungen
- 4) die Übergabe der technischen und kaufmännischen Dokumentation (u. a. as-built) und sonstiger vertraglich vereinbarter Unterlagen

12.3 Bezüglich solcher Leistungen des AN, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der AN dem AG die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar. In den betreffenden Bereichen festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich zu beseitigen; dem AG ist im Anschluss hieran nochmals die Möglichkeit zur Besichtigung des betreffenden Bereiches einzuräumen.

13.) Kündigung/Rücktritt/Unterbrechung

13.1 Der AG ist neben dem Recht zur Kündigung nach § 648 BGB berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648 a BGB fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund neben den in § 648 a BGB genannten Gründen insbesondere (nicht abschließend) vor:

- 1) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den AN (z. B. Pflichtverletzungen, Verletzung von Sicherheitsvorschriften)
- 2) wenn der AN nicht in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben und Arbeiten sach- und fachgerecht auszuführen
- 3) wenn der AN Zwischentermine, und/oder den vereinbarten Fertigstellungstermin aus Gründen, die er oder seine Subunternehmer zu vertreten haben, überschritten hat und eine ihm gesetzte Nachfrist hat verstreichen lassen
- 4) bei Nichtvorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Rentenversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft
- 5) bei Nichtvorlage der Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- 6) Nichtvorlage der vereinbarten Versicherungsbestätigungen
- 7) wenn das Bauvorhaben eingestellt, nicht weiter verfolgt oder auf unabsehbare Zeit ruhend gestellt wird, soweit nicht der Grund durch den AG verschuldet wurde;
- 8) wenn der AN seinen Kontroll- und Nachweispflichten bezüglich der Nachunternehmer nicht nachkommt;
- 9) wenn der AN sich nach Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt in Verzug befindet;
- 10) wenn der AN seine Tätigkeit einstellt, auch nur zeitweise zahlungsunfähig wird oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Die sich aus der Kündigung ergebenden Mehrkosten (durch Beauftragung eines Dritten, Schadensersatz usw.) gehen zu Lasten des AN.

13.2 Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des AG, bleiben hiervon unberührt. Dem AN steht im Fall der Kündigung nach § 649 BGB oder aus wichtigem Grund nur eine Vergütung in Höhe der vertragsgerecht erbrachten Leistungen zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des AG, bleiben hiervon unberührt.

13.3 Im Falle einer Kündigung ist der AG darüber hinaus berechtigt, den beanstandeten Liefer-/Leistungsumfang (einschließlich Spezialwerkzeuge, Geräte, Baustellen-einrichtung) bis zur Verfügbarkeit eines geeigneten Ersatzes im Sinne einer Schadensminimierung unentgeltlich zu nutzen.

13.4 Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Baustelle sofort zu räumen und an den AG herauszugeben. Der AN hat in einem derartigen Fall unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bau- bzw. Montagearbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen, Materialien und Geräte herauszugeben.

13.5. Im Übrigen gelten für die Kündigung und Rücktritt die gesetzlichen Vorschriften.

13.6 Der AG ist berechtigt, jederzeit die Einstellung der Ausführung eines Teils oder der ganzen Leistungen anzuordnen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Arbeiten zu dem vom AG vorgegebenen Zeitpunkt einzustellen. Die Anordnung hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages und berechtigt den AN nicht, sich vom Vertrag zu lösen. Für die Dauer der Einstellung der Arbeiten sind die Leistungen vom AN ordnungsgemäß zu schützen und zu sichern.

13.7 Ordnet der AG die Wiederaufnahme der unterbrochenen Leistungen bzw. Teilleistungen an, so hat der AN die betreffenden Leistungen bzw. Teilleistungen zu dem in der Wiederaufnahmeanordnung des AG genannten Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

14.) Abrechnung

14.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen.

14.2 Der AN hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden.

14.3 Der Rechnung sind die vom AG bestätigten Unterlagen zum Nachweis der von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege gemäß den vertraglichen Bedingungen beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Die Rechnungen haben den gesetzlichen Vorgaben der §§ 14 ff. UStG zu entsprechen.

14.4 Die Nachweisunterlagen für monatlich abrechenbare Leistungen sind frühestens 2 Arbeitstage nach Monatsbeginn für den zurückliegenden Kalendermonat dem AG zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die generelle Prüffrist von zur Verfügung gestellten Unterlagen für den AG beträgt 14 Kalendertage nach Vorlage der Nachweise.

14.5 Der AN kann, soweit nichts Abweichendes vereinbart, von dem AG unter den Voraussetzungen von Punkt 14 in Höhe des Wertes der vom AN erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim AN. § 641 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Im Übrigen gilt § 632 a BGB. Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des AN; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Jede Abschlagsrechnung hat den kumulativen Rechnungswert auszuweisen.

14.6 Zur prüfaren Aufstellung der Leistungen im Rahmen der Stellung von Abschlagszahlungen vereinbaren die Vertragsparteien die Vorlage nachfolgender Dokumente durch den AN:

- Vereinbarte Bürgschaften
- Prüfbare Abschlagsrechnung 1x Original, 1x Kopie, unter Angabe der Bestell- und Auftrags-Nr. des AG einschl. sämtlicher Nachweise
- die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Rentenversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate)
- die Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- Vereinbarte Versicherungsbestätigungen

14.7 Nach Vertragserfüllung ist über den Gesamtauftragswert eine prüffähige Schlussrechnung zu erstellen, in der die Gesamtabrechnungssumme abzüglich aller Anzahlungen und Teilrechnungen, untergliedert nach Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Nettowert, Umsatzsteuer und Gesamtrechnungsbetrag darzustellen ist.

Zahlungsauslösende Dokumente für die Schlussrechnung sind:

- Beiderseitig rechtsverbindlich unterzeichnetes Abnahmeprotokoll
- Kaufmännische und technische (u. a. as-built) Dokumentation
- Prüfbare Schlussrechnung 1x Original, 1x Kopie, unter Angabe der Bestell- und Auftrags-Nr. des AG einschl. noch ausstehender Nachweise
- die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Rentenversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft (nicht älter als 3 Monate)
- die Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- die vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft gem. Punkt 15 dieser Bedingungen
- die vereinbarte Versicherungsbestätigungen

14.8 Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe ist der AN gem. § 48, Abs.1 Satz 1 EStG verpflichtet, dem AG unaufgefordert eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes als Zahlungsvoraussetzung vorzulegen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, überweist der AG 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages an das zuständige Finanzamt.

14.9 Als Zahlungsziel für Abschlagsrechnungen vereinbaren die Vertragsparteien nach Posteingang der prüffähigen Rechnung und Ablauf der Prüffrist jeweils 60 Tage bzw. 45 Tage mit 2 % oder 30 Tage mit 3 % oder 21 Tage mit 4 % Skonto nach Wahl des AG.

14.10 Sicherheitseinbehalt

Als Sicherheitsleistung für die Sachmängelhaftung einschließlich Schadensersatz wegen Bestehen von Sachmängeln wird vereinbart, dass der AG berechtigt ist, 5 (fünf) Prozent der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistung von jeder Rechnung einzubehalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft abzulösen. Einbehalt bzw. Gewährleistungsbürgschaft werden nach Ablauf der Gewährleistungszeit ausbezahlt/zurückgegeben.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt auf Anforderung des AN.

14.11 Als Zahlungsziel für die Schlussrechnung vereinbaren die Vertragsparteien nach Posteingang der prüffähigen Rechnung und Ablauf der Prüffrist gem. § 650 g Abs. 4 BGB jeweils 60 Tage bzw. 45 Tage mit 2 % oder 30 Tage mit 3 % oder 21 Tage mit 4 % Skonto nach Wahl des AG.

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich auf der Grundlage der am Tage der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

15.) Sicherheiten

15.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen (u. a. AEntG, Überzahlung) aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, hat der AN eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 (zehn) Prozent der Bruttoauftragssumme zu stellen. Die Urkunde wird mit Leistung der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn gleichzeitig eine Gewährleistungsbürgschaft hinterlegt wird.

15.2 Gewährleistungsbürgschaft

Es gilt Punkt 14.10. dieser Einkaufsbedingungen.

15.3 Bei allen Bürgschaften handelt es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771, 773 BGB, die von einer deutschen Großbank abzugeben ist. Der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

16.) Urheberrechte

16.1 Alle Unterlagen, Software, Werknormen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen o. ä., die dem AN zur Abwicklung des Auftrags vom AG überlassen werden, ebenso die vom AN nach besonderen Angaben des AG angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des AG und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem AN übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor. Über evtl. Übertragung der Schutzrechte auf den AN können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Der AN überlässt dem AG das uneingeschränkte Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Unterlagen welche vom AN zur ordnungsgemäßen und individuellen Vertrags-/ Leistungsbringung angefertigt bzw. verwendet wurden. Das Urheberrecht verbleibt beim AN bzw. Ersteller. Dem AN sind Veröffentlichungen, Fotos oder die Angabe des Bauwerks als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des AG gestattet.

16.2 Soweit die Leistungen des AN später durch Leistungen Dritter ergänzt oder verändert werden sollen, ist der AG befugt, alle vom AN erstellten Unterlagen dem Dritten – soweit erforderlich - zugänglich zu machen, ohne dass dadurch eine erneute Vergütungspflicht des AG gegenüber dem AN begründet wird.

17.) Unbedenklichkeitsbescheinigung/Sozialversicherung/ Abgaben/GAB/MiLoG

17.1 Der AN erklärt ausdrücklich, dass die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte pflichtversichert sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben des Personals einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

17.2 Eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt sowie der Berufsgenossenschaft ist sofort nach Vertragsabschluss an den AG zu übersenden.

17.3 Der AN übersendet sofort nach Vertragsabschluss, jedoch spätestens mit Einsatzbeginn eine Bestätigung über die Sozialversicherung der vom AN auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer.

17.4 Zur Sicherstellung des GAB (Gesundheit/Arbeits- und Brandschutz) und zum Nachweis der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer erfolgt durch den AN eine tägliche namentliche Stärkemeldung über alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer. Der AN hat sich zur Einhaltung des GAB die entsprechende Anwesenheit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer arbeitstäglich durch den AG in Schriftform bestätigen zu lassen.

17.5 Dem AN sind die Bestimmungen des MiLoG voll-umfänglich bekannt. Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert der AN, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach § 1 MiLoG zu zahlen. Nach § 20 MiLoG ist der Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen.

17.6 Soweit der AN nach ausschließlich vorheriger, schriftlich einzuholender Zustimmung vom AG zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer/Verleiher einsetzt, verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer/Verleiher die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Punkt 17.5 und 17.6 so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und/oder Landgericht überprüfbarer Höhe zu zahlen.

17.7 Unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen wird dem AG vom AN ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG gewährt. Der AN hat daher auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer belegen.

17.8 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen den AG aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den AN und/oder Erfüllungsgehilfen des AN geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen den AG nach § 13 MiLoG i.V.m. und § 14 AentG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeträgen und resultierende Bußgelder.

18.) Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB

18.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten.

Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bzw. A 1 Bescheinigung bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen.

18.2 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

18.3 Verstößt der AN gegen die in Ziffer 14.1 genannten gesetzlichen Verpflichtungen, berechtigt dies dem AG zur Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des AN wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.

19.) Abtretung, Aufrechnung

19.1 Ohne die schriftliche Einwilligung des AG ist der AN nicht berechtigt, gegen den AG gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

19.2 Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten, vom AG anerkannt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des AG stehen.

20.) Geheimhaltung

20.1 Der AG ist berechtigt, die betreffenden Daten des AN EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betrieblichen Zwecke des AG zu verarbeiten und einzusetzen.

20.2 Der AG hat den Inhalt des Vertrages als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien, Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG erst nach der vom AG schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen. Er haftet für alle Schäden, die dem AG aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

20.3 Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die dem AN durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vom AG schriftlich zu bestätigende Subunternehmer sind entsprechend vom AN zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter/innen, die vom AN mit der Ausführung der Bestellung beauftragt werden, müssen vom AN zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Erkennt der AN, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder geheim zu haltende Unterlagen verloren gegangen sind, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung unbefristet weiter.

20.4 Bei jedweder Verletzung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung verpflichtet sich der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Bruttoabrechnungssumme zu zahlen.

21.) Datenschutz

21.1 Der AN verpflichtet sich, alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen (z.B. Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages einzuhalten.

21.2 Dem AN ist nach Art. 24 DS-GVO i.V.m. § 53 BDSG untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Bedient sich der AN für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages sonstiger Mitarbeiter oder Dritter (einschließlich Erfüllungsgehilfen), so haben sich diese ebenfalls schriftlich gegenüber dem AG auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Für die Abgabe entsprechender Erklärungen ist der AN dem AG gegenüber verantwortlich.

21.3 Von sämtlichen Nachteilen und Schäden im Zusammenhang mit Verletzung einer Pflicht durch den AN nach Maßgabe dieses Punkt 7 stellt der AN den AG unmittelbar und in vollem Umfang frei.

22. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der VOB und des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort ist die Baustelle.

Gerichtsstand ist nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort der Baustelle.